Satzung der Gemeinde Tettenweis über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen

Die Gemeinde Tettenweis erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebührensatzung:

TEIL I
ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehenden Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:
a) Grabnutzungsgebühren (§4)
b) Bestattungsgebühren (§5)
c) Leichenhausgebühren (§ 6)
d) Sonstige Gebühren (§7)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,
a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr entsteht:
a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,

b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.

(2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

TEIL II
GEBÜHREN IM EINZELNEN

§ 4
Grabnutzungsgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für die Ruhefrist von 15 Jahren bei

a) Einzelgrabstätten (Reihengräber)	280,00 EUR
b) Familiengrabstätten (Doppelgräber)	560,00 EUR
c) Dreifachgrabstätten und Gruft	840,00 EUR
d) Urnenkammer	430,00 EUR

(2) Die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für weitere 15 Jahre ist möglich, wenn der Platzbedarf des Friedhofes dies zulässt. Auf Antrag kann die Verlängerung auch für 5 oder 10 Jahre gewährt werden.

(3) Für die Verlängerung wird die Gebühr nach Absatz 1 erhoben. Im Falle des Abs. 2 Satz 2 vermindert sich die Gebühr entsprechend.

(4) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht wird nicht erstattet, wenn der Berechtigte vorzeitig auf das Nutzungsrecht verzichtet.

§ 5
Bestattungsgebühren

Für die im Rahmen der Bestattung erbrachten Leistungen der Gemeinde werden Gebühren erhoben für:

1. Erdbestattungen Sarg

a) für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, einschließlich der Anlegung eines Grabhügels und Kranzdekoration	455,00 EUR
b) für die Tieferlegung des Grabes	59,00 EUR

2. Erdbestattung Urne

für die Aushebung und Verfüllung des Grabes, einschließlich der Anlegung eines Grabhügels und Kranzdekoration	250,00 EUR

3. Bestattung in Urnenkammer
   für das Öffnen und Schließen der Urnenkammer einschließlich Kranzdekoration — 250,00 EUR

4. Für das Tragen von Leichen und Aschenresten pro eingesetztem Träger bei:
   a) Hausabholung, Überführung und Beerdigung — 43,00 EUR
   b) Hausabholung und Beerdigung — 36,00 EUR
   c) Überführung und Beerdigung — 36,00 EUR
   d) Hausabholung und Überführung — 28,50 EUR
   e) Beerdigung — 28,50 EUR
   f) Überführung — 21,50 EUR
   g) Hausabholung — 21,50 EUR

§ 6
Leichenhausgebühren

Für die Benutzung des Leichenhauses wird eine Gebühr berechnet von
a) pauschal für Särge — 230,00 EUR
b) pauschal für Urnen — 140,00 EUR

§ 7
Sonstige Gebühren

(1) An sonstigen Gebühren werden erhoben für:
a) die Erlaubnis an den Grabmalhersteller zur Errichtung von Grabdenkmälern — 30,-- EUR
b) die Gestattung von Ausnahmen von der Benutzungssatzung — 13,-- EUR
c) die Reinigung des Leichenhauses wegen undichter Särge — 20,-- EUR
d) den Erwerb einer Verschlussplatte für die Urnenkammer — 60,-- EUR

(2) Für sonstige Leistungen, die in der Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

TEIL III
SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Dezember 2001, zuletzt geändert am 18. April 2007, außer Kraft.

Tettenweis, den 13. Dezember 2011

Alois Bachmeier
1. Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE TETTENWEIS